

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Dortmunder Club- & Konzertkultur“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Interessengemeinschaft Dortmunder Club- & Konzertkultur e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Kommunikation zwischen Politik, Behörden und den Akteuren der Club- & Konzertkultur mit dem Ziel der Belebung und Steigerung der Dortmunder Club- & Konzertkultur.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine, bei Auflösung zu bestimmende karitative Organisation.

## **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Alle neuen Mitglieder haben zur Aufnahme in den Verein eine Eintrittsgebühr in Höhe von einem Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein treten. Der bislang gezahlte Jahresbeitrag wird in diesem Falle jedoch nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragssatzung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr zu zahlen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstandsvorsitzende ist nur durch Beschlüsse des Vorstandes einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen

Geschäftsführer benennen. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse allgemein in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder, bei seiner Verhinderung, vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter einer Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist einfache Mehrheit, zu Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Entlastung des Vorstandes beschließen, wenn dies in der Tagesordnung festgelegt ist.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Haftung**

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

### **§ 13 Kasse**

Die Vereinskasse wird vom Schatzmeister geführt. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind bezüglich der Finanzen zeichnungsberechtigt. Die Vereinskasse wird einmal im Kalenderjahr von zwei Kassenprüfern auf Richtigkeit überprüft. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein und werden auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.